

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/12/14 88/03/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;
AVG §68 Abs1;
VStG §49 Abs2;
VStG §51 Abs1;
VStG §51 Abs4;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z2 impl;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):88/03/0140

Rechtssatz

Wird ein lediglich gegen das Strafausmaß gerichteter Einspruch gegen eine Strafverfügung von der Beh fälschlicherweise als Einspruch (auch) hinsichtlich der Schuldfrage gewertet und der Besch mit Straferkenntnis neuerlich der betreffenden Verwaltungsübertretung schuldig erkannt, wobei über ihn eine neue (höhere) Strafe verhängt wird, so wird der Besch durch den Bescheid der Berufungsbeh, mit dem seiner Berufung gegen das Straferkenntnis teilweise Folge gegeben und die Strafe herabgesetzt wird, in seinem Recht, dass der Schulterspruch, welcher von der Berufungsbeh im Instanzenzug getroffen wurde, nicht ergeht, ihm Hinblick auf den in der Strafverfügung enthaltenen rechtskräftig gewordenen Schulterspruch nicht verletzt. (Hinweis E 21.1.1987, 86/03/0158). Die "verhängte Strafe" iSd § 51 Abs 4 VStG ist jedoch die in der Strafverfügung ausgesprochene Strafe, sodass die "Herabsetzung" der Strafe durch die Berufungsbeh (nur) auf ein Ausmaß zwischen der in der Strafverfügung und der im Straferkenntnis festgesetzten Höhe rechtswidrig ist.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme
Verwaltungsstrafrecht Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung
Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung
Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung
Allgemein Bindung der Behörde Verbot der reformatio in peius Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der
Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030074.X02

Im RIS seit

22.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at